

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 6. August 1957Justizminister Dr. Tschadek beantwortet ÖVP-Anfrage betreffend Gräf & Stift142/A.B.

zu 177/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. K r a n z l m a y r und Genossen, betreffend die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die seinerzeitigen Vorfälle bei der Firma Gräf & Stift, hat Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k ausgeführt:

Der Gnadenantrag auf Niederschlagung des Strafverfahrens wurde vom Bundesministerium für Justiz nach Einholung der Gnadentabelle bearbeitet.

Da die Stellungnahme der Instanzen, die vor Setzung eines Gnadenaktes zu hören sind, widersprechend war und auch anlässlich der Budgetdebatte im Nationalrat verschiedenartige Auffassungen der Abgeordneten zur Gnadenfrage vertreten wurden, habe ich beabsichtigt, den Fall in einer der üblichen Vorbesprechungen mit der Präsidentschaftskanzlei in Gnadensachen erörtern zu lassen. Eine Entscheidung über die Stellung eines Gnadenantrages wurde durch den plötzlichen Tod des Herrn Bundespräsidenten Dr. h. c. Theodor Körner verzögert. Ich darf in diesem Zusammenhange auf die Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler, Kandutsch, Dr. Zechmann und Genossen verweisen. (141/A.B.)

Herr Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann hat, während er mit meiner Vertretung betraut war, den Antrag an den Herrn Bundespräsidenten gestellt, das Strafverfahren niederzuschlagen. Der vom Herrn Bundespräsidenten bestellte Vertreter eines Bundesministers ist verfassungsmässig befugt, alle Entscheidungen zu treffen, die dem Ressortminister vorbehalten sind. Eine Rücksprache mit dem Ressortminister selbst ist nicht nur unnötig, sondern auch unmöglich, weil die Vertretung ja dann vorgesehen wird, wenn der Ressortminister selbst infolge einer Behinderung nicht verfügbar ist. Der Herr Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann hat daher im Rahmen der ihm zustehenden Rechte als vom Herrn Bundespräsidenten bestellter Vertreter des Justizministers gehandelt.

-.-.-.-.-